

# JUGENDORDNUNG

Jugendfeuerwehr  
Mettmann



## Mitgeltende Dokumente

- Gesetz über den Feuerschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW)
- Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW)
- Sozialgesetzbuch SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung
- Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
- Präventionsschutzkonzept der Jugendfeuerwehr Mettmann

## Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten.....	5
§ 5 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr.....	5
§ 6 Stadtjugendfeuerwehrausschuss.....	6
§ 7 Dienstanweisungen.....	7
§ 8 Maßnahmen.....	7
§ 9 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung.....	7
§ 10 Ausbildung und Tätigkeit.....	8
§ 11 Soziale Sicherung.....	8
§ 12 Übernahme.....	8
§ 13 Verwaltung und Kassenführung.....	9
§ 14 Verleihung von Ehrungen.....	9
§ 15 Mitgliederverwaltung der Jugendfeuerwehr.....	9
§ 16 Schlussbestimmungen.....	10
Abkürzungsverzeichnis.....	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.

## Präambel

Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann. Sie hat nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern, auf den Dienst innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten sowie Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

## § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Jugendfeuerwehr Mettmann ist nach § 13 BHKG Teil der Feuerwehr und über die Kreisjugendfeuerwehr des Kreises Mettmann im Kreisfeuerwehrverband Mitglied in der Jugendfeuerwehr NRW, im Verband der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW) und darüber Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr (LdF), der dazu nach § 13 Abs. 1 BHKG einen Stadtjugendfeuerwehrwart (StJFW) bestellt. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Gruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich nach den jeweils gültigen Maßgaben des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie nach den sonst einschlägigen Vorschriften zu Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz richtet.
- (4) Die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr müssen durch den LdF freigegeben werden.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unter anderem die Aufgaben
  - (1.1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
  - (1.2) durch die Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
  - (1.3) neben ihren eigenen Belangen sich auch den jugendpflegerischen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
  - (1.4) in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder vorzubereiten,

- (1.5) unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln
- (1.6) sowie Öffentlichkeitsarbeit für die eigene Jugendfeuerwehr zu betreiben.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mit der ordnungsgemäßen Aufnahme werden Mädchen und Jungen Mitglieder der Jugendfeuerwehr und sind nach § 13 Abs. 4 BHKG den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (2) Um Mitglied der Jugendfeuerwehr werden zu können, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Leiter der Feuerwehr (LdF) zu richten. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - (2.1) das entsprechende Alter nach jeweils gültigem BHKG
  - (2.2) die Zustimmung von der/des Erziehungsberechtigten
  - (2.3) bei Übertritt aus der Kinderfeuerwehr entfällt der schriftliche Aufnahmeantrag, nicht aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2.1 und Abs. 2.2 dieser Ordnung.
- (3) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der DJF.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
  - (4.1) bei minderjährigen Jugendfeuerwehrangehörigen durch eine schriftliche Austrittserklärung durch den/die Erziehungsberechtigten,
  - (4.2) bei volljährigen Jugendfeuerwehrangehörigen durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder
  - (4.3) durch Ausschluss.
- (5) Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Menschenrechtes und des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss sowie sonstige Einzelfallentscheidungen, die die Jugendfeuerwehr betreffen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr (LdF). Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird in die Entscheidungsfindung einbezogen.

## § 4 Rechte und Pflichten

- (1)** Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht nach SGB VIII
  - (1.1) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - (1.2) in eigener Sache gehört zu werden.
  
- (2)** Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - (2.1) an den angesetzten Übungsdiensten und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen sowie
  - (2.2) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
  - (2.3) Des Weiteren gelten die Rechte und Pflichten gemäß BHKG und VOFF entsprechend

## § 5 Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr

- (1) Stadtjugendfeuerwehrwart (StJFW) und bis zu zwei Stellvertreter**
  - (1.1) Der StJFW ist der Koordinator der Jugendfeuerwehr innerhalb der Stadt und die Verbindungsperson zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehrgruppen zum LdF.
  - (1.2) Der StJFW und seine bis zu zwei Stellvertreter werden vom LdF ernannt und eingesetzt, um die Jugendfeuerwehr zu leiten.
  - (1.3) Der StJFW sowie seine bis zu zwei Stellvertreter müssen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann sein und eine anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation (Jugendgruppenleiter-Grundausbildung; z. B. nach Juleica-Runderlass) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und sich hierzu regelmäßig fortbilden. Der StJFW lässt sich am Institut der Feuerwehr NRW mindestens zum Gruppenführer ausbilden.
  - (1.4) Der LdF ermöglicht dem StJFW oder einem seiner Stellvertreter die Teilnahme an den regelmäßig durchgeführten Dienstbesprechungen der Feuerwehrführungskräfte auf kommunaler Ebene.
  - (1.5) Es muss wenigstens ein Funktionsträger der Jugendfeuerwehr in Erster Hilfe ausgebildet sein. Eine entsprechende Auffrischung hat in Zeitabständen von maximal zwei Jahren erfolgen.
  
- (2) Ausbilder**
  - (2.1) Ausbilder werden in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr vom Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.
  - (2.2) Die Ausbilder müssen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann sein und eine anerkannte Jugendgruppenleiterqualifikation (Jugendgruppenleiter-Grundausbildung; z. B. nach Juleica-Runderlass) oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen bzw. diese schnellstmöglich erwerben.
  
- (3) Betreuer**
  - (3.1) Betreuer unterstützen im Einvernehmen mit dem LdF den StJFW und die Ausbilder und arbeiten aktiv in der Jugendfeuerwehrgruppe mit.

#### **(4) Jugendgruppensprecher und bis zu zwei Stellvertreter**

(4.1) Jugendgruppensprecher werden von den Jugendfeuerwehrgruppen auf ein Jahr gewählt. Danach ist eine Neuwahl erforderlich; eine Wiederwahl ist möglich.

(4.2) Jugendgruppensprecher müssen Mitglieder der Jugendfeuerwehr Mettmann sein.

(5) Die Jugendfeuerwehr als freier Träger der Jugendhilfe orientiert sich ihrem Selbstverständnis nach freiwillig an den gesetzlichen Vorgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als zentrales Element des präventiven Kinderschutzes für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen (§ 72a SGB VIII und §§ 30, 30a, 31 BZRG). Im Zusammenhang mit dem Präventionsschutzkonzept der Jugendfeuerwehr Mettmann in der jeweils gültigen Fassung, ist von allen Personen, die in der Jugendfeuerwehr tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

(6) Alle Personen, die in der Jugendarbeit tätig werden, müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

(7) Über die Anerkennung geeigneter Qualifikationen entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(8) Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons der Menschenrechte und des Grundgesetzes können keine Funktionen innerhalb der Jugendfeuerwehr übernehmen.

## **§ 6 Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss (StJFA) wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens halbjährlich, einberufen und von ihm geleitet.

(1.1) Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

(1.1.1) dem StJFW und bis zu zwei Stellvertretern

(1.1.2) den Ausbildern der Jugendfeuerwehr

(1.1.3) den Jugendgruppensprechern und bis zu zwei Stellvertretern

(2) Zu den Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses zählen:

(2.1) Genehmigung des Jahresberichtes des Stadtjugendfeuerwehrwartes

(2.2) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(2.3) Beratung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dem Leiter der Feuerwehr in wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr

(3) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus in Schriftform durch den StJFW mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim StJFW einzureichen.

- (5) Die Inhalte der Sitzungen des Standjugendfeuerwehrausschusses sind zu protokollieren. Sofern der Stadtjugendfeuerwehrwart die Schriftführung nicht selbst übernimmt, ist durch ihn jeweils ein Protokollführer zu bestimmen.

## § 7 Dienstanweisungen

- (1) Dienstanweisungen mit Bezug zur Jugendfeuerwehr werden vom Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart erlassen.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstanweisungen an alle Funktionsträger und die Mitglieder der Jugendfeuerwehr weitergeleitet werden.

## § 8 Maßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft kann der StJFW tat- und schuldangemessene Maßnahmen ergreifen. Dem Mitglied steht das Recht zu, sich diesbezüglich an die Vertrauensperson nach BHKG zu wenden.
- (2) Disziplinarmaßnahmen richten sich nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG.
- (3) Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG durch den Leiter der Feuerwehr (LdF).

## § 9 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Jugendfeuerwehr Mettmann besteht aus mindestens zwei Jugendfeuerwehrgruppen.
- (2) Die Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr Bekleidung und Ausrüstung, die von der Stadt kostenlos gestellt werden.
  - (2.1) Mitglieder haben mit der Bekleidung und Ausrüstung pfleglich umzugehen und Beschädigungen sowie Mängel umgehend den Betreuern zu melden.
  - (2.2) Über bedarfsgerechte weitere Bekleidung und Ausrüstung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

## § 10 Ausbildung und Tätigkeit

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nach § 13 Abs. 1 BHKG nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie nach § 13 Abs. 1 BHKG ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden, sofern der LdF diese Option eröffnet hat.
- (2) Bei der Ausbildung und in der Jugendarbeit ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen bei Übungen und Unterrichten, Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- (4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird ein Dienstplan erstellt, der vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen ist.

## § 11 Soziale Sicherung

- (1) Der Versicherungsschutz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen besteht über die zuständige Unfallkasse.
- (2) Helfer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann sind, werden versicherungsrechtlich den Mitgliedern einer Feuerwehr vollumfänglich als Lehrende im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12, Alt. 2 SGB VII gleichgestellt.
- (3) Dienstunfälle sind, nach Möglichkeit auf dem Dienstweg, dem Leiter der Feuerwehr über den Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Ausbilder der Jugendfeuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Hierzu ist der entsprechende Vordruck der Jugendfeuerwehr Mettmann zu verwenden.

## § 12 Übernahme

Die Übernahme in den Einsatzdienst oder die Unterstützungsabteilung nach § 9 Abs. 2 BHKG der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach jeweils geltender Landesverordnung auf Basis des BHKG durch den Leiter der Feuerwehr.

## § 13 Verwaltung und Kassenführung

- (1) Der Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr werden aus gemeindlichen Haushaltsmitteln aufgebracht. Diese können durch zweckgebundene Spenden, Schenkungen Dritter sowie sonstigen Zuwendungen an den Feuerwehr-Förderverein Mettmann e.V. zur ausschließlichen Verwendung der Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr Mettmann ergänzt werden. Darüberhinausgehende Zuschussbewilligungen sind den Vereinsvorstand vor den jeweiligen Vorstandssitzungen schriftlich einzureichen. Die Jugendfeuerwehr unterhält keine eigene Kasse.
- (3) Auslagen, wie beispielsweise Reisekostenerstattungen, werden nach den jeweils gültigen Maßgaben der Feuerwehr geregelt.

## § 14 Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen der Jugendfeuerwehr gelten die jeweils gültigen Richtlinien der Jugendfeuerwehr NRW und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## § 15 Mitgliederverwaltung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und einer Anwesenheitsliste bei Dienstveranstaltungen innerhalb der Jugendfeuerwehrgruppen ist Aufgabe des Stadtjugendfeuerwehrwartes oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist stets aktuell zu halten und enthält mindestens folgende Daten:
  - (2.1) Vor- und Zuname des Mitglieds.
  - (2.2) Geburtsdatum.
  - (2.3) Anschrift.
  - (2.4) Namen und Kontaktmöglichkeit(en) der/des Erziehungsberechtigten.
  - (2.5) Schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten, ob, und von wem das Jugendfeuerwehrmitglied nach Übungsdiensten bzw. Veranstaltungen abgeholt werden darf.
  - (2.6) Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob, und inwieweit Daten, insbesondere Bild- und Tonmaterial sowie der Name des eigenen Kindes verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.
  - (2.7) Regelmäßig einzunehmende Medikamente (sofern die Einnahme in die Zeit der Übungsdienste fällt). Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und in Textform festzuhalten.
  - (2.8) Allergien und Unverträglichkeiten. Einzelheiten sind mit der/dem Erziehungsberechtigten und ggf. dem behandelnden Arzt abzusprechen und schriftlich festzuhalten.
  - (2.9) Aufnahmeantrag in die Jugendfeuerwehr mit Aufnahmebestätigung und Datum
  - (2.10) Ehrungen, Jugendflamme u. ä.

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Auflösung  
Die Jugendfeuerwehr Mettmann kann nicht aufgelöst werden, solange in Mettmann noch eine Jugendfeuerwehrgruppe nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
  
- (2) Änderungen der Jugendordnung  
Jede Änderung der Jugendordnung fällt in die Zuständigkeit des Leiters der Feuerwehr. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist vor Änderungen dieser Ordnung anzuhören.

Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Mettmann, den 19.12.2019

Ort, Datum



Marco Zerweiss

Leiter der Feuerwehr



Michael Stauff

Stadtjugendfeuerwehrwart

## Abkürzungsverzeichnis

BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
DFV	Deutscher Feuerwehrverband e. V.
DJF	Deutsche Jugendfeuerwehr
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
JF	Jugendfeuerwehr
JFA	Jugendfeuerwehrausschuss
LdF	Leiter der Feuerwehr
StJFW	Stadtjugendfeuerwehrwart
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe
VdF NRW	Verband der Feuerwehren in NRW e. V.
VO FF	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (NRW)